

13-F-4



73-F-4

Bekenntnissgebundenheit und Lehrfreiheit.

Rede

zur Feier des Geburtstages

Seiner Majestät des Kaisers und Königs

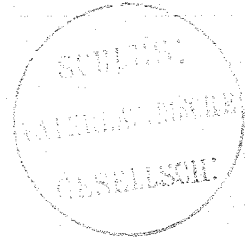
gehalten in der Aula

der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität in Berlin

am 27. Januar 1897

von

Wilhelm Kahl.



J. h. 251.



Berlin 1897.

Druck von W. Büxenstein.

4.883.

Hochansehnliche Versammlung!
Kollegen! Kommilitonen!

In alter Ehrfurcht und Liebe grüssen heute die Bürger unserer Hochschule ihren Kaiser, ihren König und Herrn, an der Schwelle eines neuen, will's Gott, reichgesegneten Regierungs- und Lebensjahres. Alle eins in der Innigkeit aufrichtiger Glück- und Segenswünsche, in der Erneuerung des Gelübdes der Treue auf Leben und Tod, in der reinen Begeisterung für König und Vaterland, in der Empfindung grenzenloser Dankbarkeit für den Reichtum an nationalem Glück, welchen das deutsche, und insonderheit das preussische Volk von dem Fürstengeschlechte der Hohenzollern empfangen!

Von allen seinen Gaben, bestimmt, die im Volke gelegenen geistigen und sittlichen Kräfte zu lösen, wird in der Lebensordnung der Universitäten keine wertvoller zu halten, keine reiner zu überliefern sein, als die Gewissens- und deren besondere Aeusserung, die Lehrfreiheit. Anderwärts den Staatskern oft nur zögerlich abgerungen durch den Zwang politischer Notwendigkeit, war sie in Brandenburg-Preussen wahrhaft das freie Geschenk der weitblickenden Einsicht, der Gerechtigkeit,

der Wahrheitsliebe, der Religiosität hervorragender Herrscherpersönlichkeiten. Einer ihrer Grössten hat einen Ausspruch gethan, welcher wie berechnet erscheint, der in den kirchlichen Bekenntniskämpfen der Gegenwart von neuem auf die Probe gestellten Lehrfreiheit zum Stützpunkt zu dienen. Als auf der von dem Grossen Kurfürsten 1655 errichteten reformierten Universität Duisburg „eifernde Geistliche gegen den Vortrag der cartesianischen Philosophie Beschwerde erhoben“, antwortete Friedrich Wilhelm, „dass keiner der Professoren für seine Lehre einer Synode oder Kirchenversammlung verantwortlich sei.“ Den Einzelheiten des Vorfalles bin ich nicht nachgegangen. Die Worte, wie hier wiedergegeben, sind entnommen aus Droysen's Geschichte der preussischen Politik.¹⁾ Aber ich schöpfe aus jenem Fürstenworte die Berechtigung, am Ehrentage des Königs mich, soweit die Frage in den Gesichtskreis des Kirchenrechtslehrers tritt, über Bekenntnisgebundenheit und Lehrfreiheit zu äussern.

Ein nicht ungefährliches Thema unter den besonderen Umständen der Zeit. Nachdem Vertrauen mich an diesen ehrenvollen Platz berufen, werde ich in den stillen Stunden der Vorbereitung dies wohl gewissenhaft erwogen haben. Es ist selbstverständlich, dass an die Höhe dieser Feierstunde sich nicht Leidenschaft und das Gezänke von Parteien, nicht Persönliches und Kleines wagen dürfen. Aber für die Sache selbst die Gunst des freien Worts! Es handelt sich um eine Lebensfrage für die Kirche der Reformation, wie für die Wissenschaft, eine Frage höchsten Interesses für den Staat. Denn sollte sich bewahrheiten, dass die Geistesarbeit der Theologie nach deren Verhältniss zur Kirche an Schranken gebunden wäre, welche mit fundamentalen Lebensgesetzen wissenschaftlichen Betriebes überhaupt nicht zu vereinbaren sind, dann wären wir im letzten Ziele vor

den Entschluss der Scheidung von Theologie und Universitäten gestellt. Sie wäre voraussichtlich das Ende einer wissenschaftlichen Theologie überhaupt. Das Ende der Universitäten würde sie nicht sein. Aber auch sie würden den Verlust einer Geistesmacht ersten Ranges schwer verwinden. Und mehr. Das Einheitsprinzip, welches die Entwicklung des Verhältnisses von Staat und Kirche auf deutschem Boden vornehmlich bestimmt hat, würde gerade an einem Punkte durchbrochen und in das dunkle Wagniss einer Trennung von Staat und Kirche hinübergeleitet sein, wo es für unser ganzes Kulturleben verhängnissvoll werden könnte. Der Legitimation genug, an dieser Stelle und in dieser Stunde von der Sache zu reden. Mit heiliger Scheu, wo es gilt, dem im Bekenntniss gebundenen Gewissen gerecht zu sein. Aber auch mit Freimut, wo unveräusserliche Rechte des um die Wahrheit ringenden Gewissens zu vertreten sind.

Unwillkürlich wird die Erinnerung an selbsterlebte That-sachen wachgerufen sein. Lehrer der evangelischen Theologie haben Ergebnisse ihrer Forschung in Wort oder Schrift mitgeteilt, welche, sei es aus der Zunft selbst, sei es aus der Gemeinde, dem Bekenntniss der Kirche nicht entsprechend befunden wurden. Es hat sich die Sorge erhoben und mitunter zur öffentlichen Anklage gesteigert: solche Lehren werden die Diener der Kirche unfähig machen zur Ausübung ihres geistlichen Amts, sie werden den Bekenntnisstand der Kirche untergraben. Auch Mittel der Abhülfe wurden bereit gestellt: synodale Verstärkung des Einflusses der Kirche auf die Besetzung theologischer Professuren, Ausstattung von wissenschaftlich befähigten und fest im Bekenntniss stehenden Geistlichen zum akademischen Lehramt, Abgabe bekenntnisgefährdender Lehrkräfte aus den theologischen Fakultäten an die Alles umfassende und Alles vertragende Philosophie.

In welcher Absicht ich an diese Thatsachen erinnere? Lediglich um sogleich auszusprechen, dass sie nicht weiterhin die Gedankenführung übernehmen können. Denn nicht das ist der Frage gegenüber die erste Sorge der Wissenschaft, ob etwa eine Massregel kirchlicher oder staatlicher Verwaltung die Wirkung haben könnte, in einzelnen Konfliktsfällen zu beruhigen und die Gefahr baldiger Wiederkehr zu vermindern? Die höhere Frage ist, ob ihrer Art nach die empfohlenen Mittel richtig gewählt und solche sind, dass von ihrer Anwendung ein an's Herz der Sache greifender Erfolg zu hoffen sei? Ihrer Art nach sind sie rechtlicher Natur. Manchen von denen, welche sie ausgedacht haben oder befürworten, mag die Absicht ferne liegen, die Freiheit von Wissenschaft und Lehre aufzuheben. Die Erwartung aber, welche Alle hegen, geht dahin, dass organisatorische Massnahmen der erwähnten Art an sich geeignet sind, der Freiheit das zum Schutze des Bekenntnisses erforderliche Gegengewicht an die Seite zu setzen. Damit ist die tiefste Wurzel des Streites blossgelegt. Sie liegt am Gesamtverhältniss von Kirche und Recht. Das Recht soll helfen, die Lehre zu schützen. Die allgemeine Frage lautet: giebt das Recht überhaupt die Mittel an die Hand, einen Konflikt zwischen Bekenntnissgebundenheit und Lehrfreiheit zu lösen?

Von Hause sind Theologie und Kirche nicht auf den Kampf, sondern auf den Frieden gestellt. Dennoch sind Spannungen zwischen beiden kaum weniger alt, als sie selbst. Nur Objekte und Methoden des Streits, sowie die Rollen des Angriffs und der Verteidigung haben nach der Scenerie des gesamtgeschichtlichen Hintergrundes gewechselt. Der Streit war anders zur Zeit der Alexandriner, anders unter der Scholastik. Die Freiheit des Protestantismus konnte der Entwicklung solcher Spannungen nur günstig sein. Auf ihn hat sich das eigentliche

Kampfgebiet zwischen Theologie und Kirche verlegt. Kaum je haben die Waffen geruht. Zumal nicht seit der Mitte des XVIII. Jahrhunderts, seit den stärker gewordenen Einflüssen des Naturrechts und des Rationalismus. Wer die kirchliche und weltliche Literatur auch nur cursorisch darauf ansieht, wird bald entdecken: die Sturmeszeichen sind nicht von heute, auch nicht von gestern. Zu jeder Zeit ruft Einer aus: die Bekenntnisse waren nie so in Gefahr wie in der Gegenwart. Diese Beobachtung hat vielleicht etwas Beruhigendes. Jedenfalls bringt sie Belehrung. Sie erweitert den Blick. Sie lenkt ihn ab vom Persönlichen auf das Sachliche, von der Wirkung auf die Ursache, von der Oberfläche auf den Grund.

Die Krisis der Gegenwart ist nicht dadurch verschuldet, dass waghalsige Forscher sich jüngst zu weit über die durch Rechtgläubigkeit und Bekenntnisschriften gezogene Vorpostenkette hinausbegeben hätten. Sie ist das Ergebniss einer von langer Hand vorbereiteten Entwicklung in Theologie und Kirche selbst. Die Grundprobleme der Theologie sind anders und in einer Weise gestellt, dass von dieser Konstellation der kirchlich interessierte Laie unmittelbar mitergriffen wird. Die fromme Ueberlieferung des Elternhauses hat ihm heilige Schrift und göttliche Offenbarung, Bibel- und Christusglauben gleichgestellt. Der von der Hochschule heimkehrende Sohn bringt andere Weisheit mit. Seine Lehrer haben in der Bibel unterschieden die Substanz der göttlichen Offenbarung und die menschliche Weise ihrer Vermittelung. Von diesem Centrum aus hat sich das ganze Bild des religiösen Besitzstandes verschoben. Unendliches, was früher gebunden war, ist mit Hingabe der altprotestantischen Inspirationslehre lose geworden. Es ist ein unermessliches Freigebiet entstanden. In dieses sind die Kritiker getreten. Und wie anders sind sie bewaffnet, als ihre Vorgänger.

Sprach- und Geschichtsforschung haben Ergebnisse geliefert, welche unerbittlich Bresche legen in das überlieferte System. Zuerst an einzelnen Stellen. Warum nicht auch an anderen? Wo wird die Grenze sein? Der böse Geist der Kritik rumort überall. Die kritische Richtung in der Theologie überhaupt ist die Ursache, der Vorstoss Einzelner der zufällige Anlass des öffentlichen Konflikts. Sie vermessen sich, am Göttlichen Wesentlichen und Unwesentlichen zu unterscheiden. Das ist der Notschrei gegen die moderne Theologie. Man argwöhne nicht, es sei blos der Ruf des Zelotismus. Es ist ebenso die Stimme tödtlich erschrockener Gewissen. Die Reinheit der religiösen Beweggründe ist vorauszusetzen. Die Unerschütterlichkeit gläubigen Festhaltens am Ueberlieferten, die Rücksichtslosigkeit eines alle Höhen und Tiefen durchmessenden Wahrheitssinnes, zwei Thatsachen, welche sich nothwendig stossen! Dazu die veränderte Lage in der Kirche. Das Prinzip der Oeffentlichkeit hat sich in breitem Umfang in ihr etabliert. In ihren Gemeindeorganen, Kreis-, Provinzial- und Generalsynoden hat sie auf allen Stufen repräsentativer Gliederung beredte Sprachorgane erhalten. Die Sorge des Einzelnen kann durch einen Antrag an die höhere Synodalinstanz zur Sorge der ganzen Kirche gemacht werden. Dabei haben mancher Orten die Synoden den staatlichen Konstitutionalismus nachgeahmt. Ihre Mitglieder haben sich zu Parteien formiert. Spannungen zwischen Theologie und Kirche werden unvermeidlich vom synodalen Parteiwesen aufgegriffen. Indem sie sich hier programmatisch verdichten, werden sie in Wahrheit noch verschärft. Andere Motoren, welche die Unruhe der Gegenwart erklären, bleiben absichtlich ausser Rechnung. Das Gesagte genügt, überzeugt aussprechen zu dürfen: die Situation von heute ist nicht das Verbrechen Einzelner. Sie ist eine naturgemässe, wenn auch der Gewissensruhe der Zeit-

genossen unbequeme Entwicklungsstufe in Theologie und Kirche selbst.

Das ist die Grösse des Ereignisses, vor welchem wir stehen. Ihr müssen auch die Kräfte entsprechen, welche wir entgegensetzen. Und nun zum zweiten mal die Frage: giebt das Recht die Mittel, des Konfliktes Herr zu sein? Mit einem „Ja“ wäre der spezifische Dienst verleugnet und verkannt, welchen das Recht der evangelischen Kirche zu leisten hat. Darum ein bedingungsloses „Nein“. Aber das Ergebniss ist gleichwohl nicht hoffnungslose Preisgabe des Bekenntnisses der Kirche. Dasselbe Recht, welches den Dienst versagen muss, wo es gedungen würde, den Bekenntnissinhalt durch Zwangsveranstaltungen irgend welcher Art zu schützen, bietet doch volle Gewähr, dass nimmermehr eine entfesselte Freiheit der Theologie den Bekenntnissstand der Kirche aufzulösen vermag. Dass auch bei dieser Aussicht es nicht gelingen wird, nach rechts und links befriedigende Resultate abzutragen, ist gewiss. Aber darauf kommt nichts an. Die Hauptsache wird sein, dass das Ergebniss einigermassen die Probe evangelischer Wahrheit bestehen kann.

Nur eine Macht auf Erden hat für ihren Gemeinschaftskreis die Frage befriedigend zu lösen gewusst: die katholische Kirche. Es muss sich lohnen, das Meisterstück dieser Lösung zuerst zu besehen.

Von vornherein ist der Kampfplatz begrenzt durch eine engere Auffassung vom Beruf der Wissenschaft. Zwar wird auch aus dem Lager der katholischen Theologie die Lehrfreiheit gelegentlich gefordert. Erst jüngst hat ein Beispiel dieser Art sympathisch berührt.²⁾ Aber die Sache ist mit Vorsicht aufzunehmen. Dass die Wissenschaft uneingeschränkt alle Mittel menschlicher Erkenntniss gebrauchen solle, um damit die Wahrheit des durch eine unfehlbare Lehrgewalt geschlossen dar-

gebotenen Glaubenssystems zu beweisen, zu stützen, zu erklären, haben die gelehrten Päpste aller Zeiten angeraten. Das hat auch Pius IX., der Papst des Syllabus, in einer besonderen Encyklika von 1846 empfohlen.³⁾ Und doch hat gerade er ex cathedra die Freiheit der Wissenschaft verdammt. Es handelt sich um eine Differenz im Begriff. Der evangelische Theologe, welcher für die Freiheit seiner Wissenschaft sich erwärmt, streitet um etwas Anderes. Er fragt nicht erst, ob sie Beruf und Berechtigung habe, dem Lehrsystem der Kirche stützend zu dienen. Das ist selbstverständlich. Dieser Erfolg ist ihm der beglückendste und lohnendste. Aber er fragt auch, ob sie nicht den höheren Beruf und die höhere Berechtigung habe, eine dem Lehrsystem der Kirche gegenüber voraussetzungslose Forscherarbeit zu treiben. Er thut dies von der Annahme aus, dass die Wissenschaft eben in dieser freien Stellung der Kirche erst den höchsten Dienst zu leisten vermöge, den Dienst der Förderung in Erkenntniss der Wahrheit. In der Wahrheitserforschung ist der katholische Theologe entlastet. Die Wahrheit wird ihm von einer ausserhalb seines Gewissens stehenden Instanz fertig dargereicht. Die Gefahr eines Zusammenstosses von Theologie und Kirche ist gering.

Ganz zu beseitigen ist sie nicht. Aber hier nun setzt dem Katholizismus die hilfreiche Funktion des Rechtes ein. Jeder Glaubenssatz ist Rechtsgebot. Das Glaubensgebiet in seiner ganzen Ausdehnung ist gegen auflösende Einflüsse irgend welcher Provenienz durch rechtliche Mittel sichergestellt. Auch gegenüber der Lehre kann sich das Kirchenglied nicht nach anderen Massen behaupten, als gegenüber dem Recht: es ist nur vor die Wahl der Unterwerfung oder der Strafe gestellt. So Laien, so Kleriker. Bewusste Abweichung von dem kodifizierten Schema des Glaubens ist formelle Haeresie, mit schwerer Kirchenstrafe bedrohtes Verbrechen. Eine bis zur obersten Instanz des

heiligen Offizium, der Sacra Congregatio Inquisitionis, hinaufleitende prozessuale Organisation sorgt für die Wirksamkeit des Rechtsschutzes des Glaubens. Praeventiv und repressiv steht zur Seite die Congregatio Indicis. Die Bekenntnissverpflichtung des Klerikers bei Ordination und Uebertragung des Kirchenamts äussert die Wirkung schlechthin rechtlicher Gebundenheit an den Wortlaut der amtlichen Kirchenlehre. Für Lehrer der Theologie⁴⁾ sind zwar die päpstlichen Vorschriften, dass in jedem Falle vor Ausübung des Lehramtes die professio fidei abzulegen sei, nicht überall staatlich zur Aufnahme gelangt. Aber das bedeutet nicht eine Abschwächung der Gebundenheit. Geistlichen Standes sind sie ohnehin. Der Professor der Theologie hat mindestens die erste der höheren Weihen erhalten. Und ausserdem ist der Schutz der Kirchenlehre gegen Uebergriffe der Theologie durch die besonderen Mittel der Diöcesanjurisdiktion verstärkt. Um die Einheit von Wissenschaft und Dogma zu kontrollieren, übt der Bischof eine ununterbrochene persönliche Aufsicht über Studienplan, Lehrmittel und Vorlesungen. Wenn trotzdem Haeresien vorkommen? Eine das Bekenntniss gefährdende Krisis kann in keinem Falle eintreten. Versagt der Staat den weltlichen Arm, so hat die Kirche selbst die ausreichenden Mittel in Bereitschaft gestellt. Den Haeretiker stösst sie aus. Mag der Staat in Amt und Einkommen ihn schützen, in der Fakultät ihn belassen. Das kanonische Recht hat von jeher scharf und vorteilhaft zwischen kirchlichem und bürgerlichem Gebiet zu unterscheiden gewusst. Mit Hilfe dieser Unterscheidung hat es der Kirche die Zuständigkeit auf dem Gebiete des Eherechts gerettet. Sie hilft auch hier. Auf bürgerlichem Gebiet werden die Kollegen den Haeretiker, selbst den Schismatiker weiter ertragen. Für das kirchliche Gebiet ist er unschädlich gemacht. Künftige Diener der Kirche wird er nicht mehr unterrichten. Das Recht hat seine Schuldig-

keit gethan. Es hat seine vornehmste Zweckbestimmung erfüllt. Es hat den Glauben geschützt. Dieser Schutz ist nicht erreicht durch ein grösseres Mass von Rechten der Kirche gegenüber dem Staat. Bei Abweichungen im Einzelnen, weniger prinzipieller Natur, als durch die Verschiedenheit der Kirchenverfassung bedingt, sind im Wesentlichen die Vollmachten der Staatsgewalt bei Besetzung oder Erledigung theologischer Professuren nicht geringer, als gegenüber der evangelischen Kirche. Der Erfolg ist eingetreten trotz dem Staat. Kraft der untrüglichen Sicherheit, mit welcher der eigene rechtliche Mechanismus funktioniert, kommt die katholische Kirche überhaupt nicht in die Lage, die Rechtshilfe des Staates gegen die Gefahren der Auflösung ihrer Lehre und ihres Bekenntnisses ansprechen zu müssen. Ein grosses Resultat. Kein Wunder, dass auch Evangelische, mit Sorge um das durch die Wissenschaft bedrohte Bekenntnis erfüllt, dieses Resultat mit Staunen und Begehrlichkeit betrachtet haben.

Aber der Protestantismus bringt andere Voraussetzungen zur Lösung der Frage mit.⁵⁾ Jede Verknüpfung von Glaube und Recht hat er abgelehnt. Kein Glaubenssatz ist Rechtsgebot. Wort und Sakrament sollen die Kirche bauen. Dazu hat Christus keine rechtlichen Hilfsmittel verordnet. Gegenteilig hat er für sein geistliches Reich jede Regierungsweise nach Art weltlicher Gewalthaber verboten. „Ὁὐχ οὕτως ἔσται ἐν ὑμῖν.“ Die Kirche ist angewiesen, von der für ihre äussere Gemeinschaftsordnung unentbehrlichen Rechtsbildung alle Bezüge auszuschneiden, welche den Glauben betreffen. „Wo der Geist des Herrn ist, da ist Freiheit.“ Nur langsam und bis heute noch unvollkommen ist es der evangelischen Kirche gelungen, in diesem Sinne ihr spezifisch geistliches Wesen herauszuarbeiten. Die älteren Kirchenordnungen stehen noch vielfach unter dem Geiste des kanonischen

Rechts. Die Freiheit kann nicht unvermittelt verstanden und ertragen werden. Aber das Prinzip hat sich festgestellt. Der Glaubensinhalt wird durch Mittel der Rechtsordnung nicht reguliert. Zwangsweise Durchsetzung von Lehre mittels Ausübung von Rechtsgewalt ist evangelischer Kirchenordnung grundsätzlich fremd. Dies gilt, wie für die allgemeine Zuchtübung, so für die besondere Disziplinargewalt. Allerdings sind Lehrprozesse gegen Geistliche die gefahrvollste Klippe für das geistliche Wesen der evangelischen Kirche. Aber auch hier handelt es sich nicht um strafende Reaktion. Indem die Kirche, zum Aeussersten schreitend, die Amtsenthebung wegen bekenntnisswidriger Lehre verfügt, zieht sie die Konsequenz aus dem eigenen Verhalten des Geistlichen. Er hat aufgehört, Beauftragter der Kirche zu sein. Denn die Legitimität seines ministerium verbi beruhte nur und eben auf der freien Uebereinstimmung mit der Kirchenlehre. Genau so hat die urchristliche ἐκκλησία demjenigen, dessen χάρισμα sie misstraute, das Wort in der Gemeinde nicht gestattet. Dieser geistliche Kern der Sache ist gegenwärtig noch mannigfach durch die Formen des Verfahrens verschleiert. Ihn immer mehr zu enthüllen, wird eine wahrhaft evangelische Aufgabe der Zukunft sein. Die Reformation war nicht eine mit dem Tode Luthers abgeschlossene Episode. Sie ist ein sich fortsetzender Vorgang der Reinigung vom Katholizismus, der Erneuerung im Geiste.

Von solchen Voraussetzungen aus muss das Problem der Bekenntnissgebundenheit eine andere Lösung finden. Der evangelische Laie scheidet aus. Seine Stellung zum Bekenntnis kommt nie zur formalen Entscheidung. Weder die Voraussetzungen seiner Berufung zu kirchlichen Ehrenämtern, noch sein Gelübde als Mitglied eines Gemeinde- oder Synodalorgans schliessen eine bestimmte Stellung zum Bekenntnis ein. Jedenfalls hat

er sie nicht menschlich zu verantworten. Anders der Geistliche. Anders auch der Lehrer der Theologie, er sei Geistlicher oder Laie. Bei beiden kann die Bekenntnisstellung zur förmlichen Kontestation kommen. Hier also giebt es Grenzen der Freiheit zu ermitteln. Sind sie für beide gleich? Es ist einer der katholisierenden Grundirrtümer, die Bekenntnisgebundenheit mit formal rechtlichem Massstab gleich einer absolut gegebenen Grösse zu handhaben. Sie wird vielmehr, soweit dabei die Uebernahme einer Verantwortung in Frage kommt, spezifisch differenziert durch den konkreten Dienst, welcher der Kirche geschuldet wird. Sie ist notwendig anders geartet für den Beruf an der Wissenschaft und den Dienst an der Gemeinde.

Aber ist sie nicht wenigstens für den Geistlichen staats- oder kirchenrechtlich näher bestimmt? Wenn es ginge, ohne ganz kanonisch zu sein, hätte man's gemacht. Schon im preussischen allgemeinen Landrecht.⁶⁾ In der kirchenrechtlichen Abteilung, deren Arbeiten 1782 begannen, wurde beim Abschnitt über die Amtspflichten der Geistlichen ernsthaft darüber verhandelt. Klein nahm in seine Entwürfe nichts vom Bekenntnis auf. Er erklärte sich gegen symbolische Bücher überhaupt. Er that es als richtiger Territorialist des XVIII. Jahrhunderts. Die landesherrliche Gewalt in Kirchen-sachen soll nicht beschränkt sein. Erst auf Erinnerungen Carmers machte Svarez den Zusatz, dass Pfarrer „in ihren kirchlichen Vorträgen nichts einmischen sollen, was dem Lehrbegriff ihrer Religionspartei offenbar widerspricht.“ Aber die Oberamtsregierungen von Breslau und Glogau waren damit nicht zufrieden. Sie verlangen in ihren Monita die gesetzliche Verpflichtung auf die symbolischen Bücher. Dagegen wandte sich hinwiederum mit Ernst und Humor der spätere Obertribunalspräsident v. Grolmann. Auch in ihm kommt der Territorialist

zum Wort, aber in eigentümlicher Mischung mit dem Gemeindepinzipp des eben entdeckten Kollegialsystems. „Die Christen sollen kein anderes symbolisches Buch als die Bibel haben. Verpflichte ich den Lehrer, nach einem anderen symbolischen Buch zu lehren, so setze ich ja das symbolische Buch über die Bibel, Menschensatzungen über das göttliche Wort. Wenn ich sage, lehre mich das Corpus juris nach dem Leyser, so gilt ja Leyser mehr wie das Corpus juris. So wenig ich bei der letzteren Vorschrift ein recht guter Jurist sein kann, so wenig bei der ersteren ein recht guter Christ.“ „Was für eine widerliche Rolle spielt auch der Landesherr, wenn er jede Religionspartei zwingen will, nicht ein Titelchen von ihren symbolischen Büchern abzugehen.“ „Ein reformirter Prediger hat Bedenken, die harte Lehre von der Gnadenwahl vorzutragen; er nähert sich in seinen Vorträgen den Grundsätzen der Leibnitz'schen Philosophie, seine Gemeinde wendet nichts ein. Aber der Landesherr leidet es nicht. Bleib' bei dem Heidelberger Katechismus und dem Dordrecht'schen Synodus, oder du wirst abgesetzt. Ein katholischer Priester will seine Gemeinde von der Bilder- und Heiligenverehrung abbringen, die Gemeinde beklaget sich nicht. Aber was hilft's? Der Landesherr will den heiligen Nepomuk und Antonius von Padua nicht untergehen lassen.“ Es folgten noch viele, zum Theil erregte Auseinandersetzungen. Svarez gab zuletzt den Ausschlag. Bei seiner Redaktion, die der heutige § 73. II. 11 darstellt, ist es geblieben: „In ihren Amtsvorträgen und bei dem öffentlichen Unterricht müssen sie zum Anstoss der Gemeinde nichts einmischen, was den Grundbegriffen ihrer Religionspartei widerspricht.“ Sein ausführliches Votum schliesst mit dem salomonischen Rat, welcher bei Staats- und Kirchenbehörden durchschlagend war: „Besser, man bleibt in generalibus und lässt der Nachwelt die nähere Bestimmung über.“

Diese Nachwelt sind wir. Inzwischen ist der Territorialismus beseitigt. Ein gesunder Kollegialismus hat der evangelischen Kirche die Anerkennung ihrer Selbständigkeit, in der Selbständigkeit den unbestrittenen Besitzstand ihrer Bekenntnisse gebracht. Seit den Freiheitskriegen ist ihre autoritäre Wertschätzung mehr und mehr gestiegen. Auf eine Anfechtung ihrer Notwendigkeit kann sie heute die Einlassung verweigern. Unionsurkunden, Synodalordnungen, Agenden haben ihren Bestand ausdrücklich garantiert. Mit der kirchengesetzlichen Garantie ihres Bestandes war auch die Bekenntnisgebundenheit der Geistlichen unzweideutig ausgesprochen. Aber freilich nur im Prinzip. Ueber ihren Grund, ihre Art, ihr Mass war nichts bestimmt. Hier hat die gesetzliche Formulierung versagt. Um so hingebender haben Kirchenrechtswissenschaft und Theologie des XIX. Jahrhunderts eine Fülle redlicher Arbeit an die Frage gewandt.⁷⁾ Von ihrem Ertrag muss nun die Rede sein.

Es ist die Kirche, welche in den Bekenntnisschriften bekennt. Daher sind sie nothwendig Norm und Schranke für das amtliche Handeln ihrer Diener. Es wird einer tieferen Auffassung entsprechen, diese Bekenntnisgebundenheit nicht auf den Formalakt der ordinatorischen Verpflichtung allein zurückzuführen, sondern in ihr nur die religiöse Verstärkung einer durch das geistliche Amt selbst gesetzten Verpflichtung zu erkennen. Der Begriff des Amtes schliesst eine schrankenlose Geltendmachung des individuellen Meinens gegenüber dem objektiven Glauben, gegenüber dem Bekenntniss der Kirche aus. Aber die hieraus resultierende Gebundenheit ist keine rechtliche, sie ist nicht eine Gebundenheit wie unter das Gesetz. Diese Annahme würde Voraussetzungen haben, welche die Bekenntnisse nicht erfüllen. Sie sind nicht gleichartigen Inhalts. Sie enthalten göttliche Offenbarung und menschliche Rechtsordnung,

Zeitgeschichtliches und Ewiges, Apologetisches und Polemisches, Thatsachen und Reflexionen, Bewiesenes und Beweisendes, Wahres wie „Fehlbares“.⁸⁾ Solche Ungleichartigkeit schliesst rechtliche Verpflichtung aus. Die Bekenntnisse sind nicht übereinstimmenden Inhalts. Auch Gesetze enthalten Widersprüche. Aber der Richter löst die Antinomie auf. Diese Instanz fehlt der evangelischen Kirche. Die Bekenntnisse enthalten Gegensätzliches über die Sakramente⁹⁾ und in Geringerem. Eine Theologie der Augustana und der Apologie lautet anders, als eine Theologie der Konkordienformel. Widersprechende Normen ertragen nicht die Wirkung juristischer Gebundenheit. Die Bekenntnisse sind auch nicht absoluten Inhalts, d. h. sie haben sich in ihrer verpflichtenden Kraft nicht indifferent verhalten gegenüber der geschichtlichen Entwicklung. Längst mag unsere Ueberzeugung geworden sein, dass ein Gesetz nicht mehr den fortgeschrittenen Lebensbedingungen entspreche. Das muss Anstoss sein, es zu ändern. Aber es ist. Darum gilt es, so lange nicht der Gesetzgeber oder ein unter bestimmten Bedingungen gebildetes Gewohnheitsrecht seine Anwendung ausschliessen. An dem Inhalt der Bekenntnisschriften haben, — man nehme, was die Apologie über Privatbeichte, die Schmalkaldischen Artikel über die potestas jurisdictionis des Pfarrers sagen,¹⁰⁾ — die Jahrhunderte eine Arbeit spontaner Auflösung verrichtet, welche jede unmittelbare Anwendung dem Geistlichen verwehren muss, wenn er sich nicht mit der lebendigen Kirchenordnung in Widerspruch bringen will. Solche durch keine Rechtsquelle legitimierte Veränderung schliesst wiederum jede Möglichkeit juristischer Verpflichtung aus. Das Konkordienbuch kann nicht Gesetzbuch sein.

Keine rechtliche Bekenntnisgebundenheit des evangelischen Geistlichen. Also überhaupt keine? In Wahrheit eine viel

höhere und stärkere: die durch den Inhalt des geistlichen Amtes gegebene und durch die Verantwortlichkeit der geistlichen Amtsführung täglich erneuerte ethisch-religiöse Gebundenheit vor Gott, vor der Kirche, vor der Gemeinde, vor dem Gewissen. Sie ist nicht paragraphenweise abzustecken. Alle Versuche der Theologen, *partes principales* und *minus principales* in den Bekenntnisschriften zu unterscheiden, sind misslungen. Wo soll die Grenze der Unterscheidungen sein? Ob der Geistliche fest im Bekenntniss stehe, kann sich nicht nach der Summe der von ihm in einer bestimmten Auffassung für wahr gehaltenen Einzelsätze berechnen. Nicht dies und nicht das, vielmehr Alles ergreift seine ethisch-religiöse Gebundenheit in derjenigen Beziehung und Anwendung, in welcher es zum Aufbau der Gemeinde als gliedlichen Bestandtheiles der Kirche notwendig ist. Dies ist der konkrete Dienst des Geistlichen, dies der Anspruch der Kirche. Hier liegt der allumfassende, nie versagende Massstab einer Bekenntnissgebundenheit, der es schlechterdings verwehrt bleibt, an Stelle der Position die Negation, an Stelle der Glaubensstärkung die Kritik, an Stelle des einfach-Schlichten das kompliziert Spekulative, an Stelle des religiösen Gehalts die theologische Formulierung, an Stelle der Friedensbotschaft den wissenschaftlichen Streit, an Stelle des objektiv Festen das Flüssige der Entwicklung, an Stelle des Wortes Gottes die Meinung des Ich treten zu lassen. Eine Gebundenheit in der Freiheit, wie sie durch keine rechtlichen Schranken erreicht werden kann, wie sie die Kirche von jedem Geistlichen fordern darf und muss. Die Bekenntnisse sind nicht sein. Sie sind das Schriftverständniss der Kirche. Sie sind ihm anvertraut zum Aufbau der Gemeinde. Im Sinne dieses Vertrauens sind sie zu gebrauchen. Wer Geringeres fordert, löst den Bestand der Kirche auf. Wer rechtliche Garantien dazu verlangt, ist

ins römische Lager übergegangen. Das Geistliche will geistlich gerichtet sein.

Wollte nun im Unterschiede von solcher Gebundenheit des Geistlichen ein Lehrer der Theologie seine Lehrfreiheit einfach begründen durch Hinweis auf einen Verfassungsparagraphen und sein staatsbürgerliches Recht, Deckung suchend unter seiner Eigenschaft als Staatsbeamter, so würde er den Kern der Sache, um welche es sich hier handelt, nicht getroffen haben. Er würde schlecht bestehen vor der Geschichte, wie vor den Ordnungen der Gegenwart. Die evangelisch-theologischen Fakultäten sind im engsten und unmittelbarsten Zusammenhang mit der Kirche der Reformation entstanden.¹¹⁾ Sie waren im vollen Sinn als Bausteine der Landeskirchen selbst gedacht. Sie gewannen theilweise die Stellung kirchlicher Behörden. Sie verwalteten das Prüfungswesen. Sie führen ein Wort bei der Besetzung geistlicher Aemter. Sie überwachen die Reinheit der Lehre. Die Wittenberger Statuten von 1533 ordnen sogar ein eigenes Verfahren für die Feststellung streitig gewordener Lehre durch die Fakultät; befremdlich zuerst, aber erklärlich für die Zeit der Auseinandersetzung mit der vorreformatorischen Dogmatik und ein Beweis des Vertrauens in die Wissenschaft. Endlich bekleiden noch während des XVIII. Jahrhunderts der Regel nach die Professoren der Theologie ein geistliches Amt in der Gemeinde. Solcher organischer Zusammenhang zwischen evangelischer Kirche und theologischen Fakultäten hat sich zwar in der Folgezeit gelöst. Auch die letzteren sind säkularisiert und in den allgemeinen Entwicklungsprozess der Universitäten zu Staatsanstalten eingeschlossen. Aber im Kernpunkt ist die kirchliche Aufgabe der theologischen Fakultäten davon nicht berührt. Auch die gegenwärtigen Statuten vertrauen ihnen die Pflege der theologischen Wissenschaft und die Vorbildung der Geistlichen.

Ob sie dabei auf die Bekenntnisse besonders verweisen, begründet im Wesen der Sache keinen Unterschied. Denn nirgends kann es nach protestantischer Grundauffassung darauf ankommen, die Bekenntnisgebundenheit irgendwie durch formale Voraussetzungen zu bestimmen. Das Ergebniss lässt sich dahin zusammenfassen: die evangelisch-theologischen Fakultäten der Gegenwart haben einen Dienst nicht in der Kirche, wohl aber an der Kirche.

Es ergeben sich Folgerungen nach zwei Seiten, für die Kirche und für die Lehrer der Theologie.

Für die Kirche: sie hat auch heute das lebendigste Interesse an der Besetzung der theologischen Lehrstühle. Es ist berechtigt und notwendig, dass diesem Interesse dauernd Rechnung getragen werde durch gutachtliches Gehör der Kirchenregimentsbehörden, wie es in voller Uebereinstimmung mit anderen Landeskirchen auch in Preussen durch Kabinetsordre vom 5. Februar 1855 geschehen ist.¹²⁾

Für die Lehrer der Theologie: ihr Dienst an der Kirche rechtfertigt und bedingt notwendig die Forderung einer kirchlichen Theologie. Nur darum kann es sich handeln, wie diese Qualität, wie die Kirchlichkeit der Theologie zu bestimmen sei. Hier ist der Brennpunkt der Frage. Ein doppelter Massstab ist denkbar. Die Kirchlichkeit einer Theologie kann beurteilt sein nach ihrem Verhältniss zur Kirchenlehre, nach ihrer Rückwirkung auf die Gemeinde.

Den ersteren Massstab zu handhaben, bedarf es der vollen Ausrüstung mit den Mitteln der theologischen Wissenschaft selbst. Wie ich andere Laien warnen möchte, ohne diese Ausrüstung ein Richteramt über die Kirchlichkeit der Theologie zu beanspruchen, so möchte ich vor allem mich selbst vor der Vermessenheit eines richtenden Urteils bewahren. Der Laie kann

nach ehrlicher Prüfung der Sache nur dahin sich entscheiden, von welcher Seite der streitenden Teile er nachhaltigere Eindrücke, scheinlichere Beweisgründe, eine stärkere Ueberzeugung empfangen habe.¹³⁾ Die letzten Gründe zu kontrollieren ist er ausser Stand. Nicht, als ob ich durch bequeme Bescheidenheit einer Stellungnahme ausweichen wollte. Ich bekenne freudig, überzeugt worden zu sein, dass die Kirchlichkeit evangelischer Theologie nicht nach quantitativer Uebereinstimmung mit einem Minimum bestimmt formulierter Sätze der Bekenntnisschriften messbar sei, weil in keinem Zeitpunkte der kirchengeschichtlichen Entwicklung die Formulierung dieser Sätze ein abgeschlossenes Resultat, vielmehr im Geiste der Reformation immerdar nur ein in ununterbrochener Arbeit zu erstrebendes Ziel darstellen kann; und dass bei solchem Versuche, das Geheimniss der göttlichen Offenbarung auf den jeweils vollkommenen menschlichen Ausdruck der Kirchenlehre zu bringen, eine Theologie nur in der Art der Kirche wahrhaft zu dienen vermöge, dass sie mit absolutem Wahrheitssinn, und eben deshalb immer in religiöser Grundstimmung befindlich, auf keines der von Gott selbst gegebenen wissenschaftlichen Erkenntnismittel verzichtet. So erweisen sich die verschiedenen Richtungen innerhalb der Theologie nicht als Typen ihrer Entartung zur Unkirchlichkeit, sondern als Zeugnisse für den unermesslichen Reichtum des Evangeliums, als Staffeln auf seinem Siegeszuge durch die Welt. Sie bilden im förderlichen Austausch geistiger und geistlicher Kräfte unentbehrliche Hilfen und Durchgangspunkte auf dem Weg zum letzten Ziele der Gottesgelehrtheit überhaupt, zur Erkenntniss des Ewigen. Dass bei solcher Ueberzeugung von den Merkmalen kirchlicher Theologie nicht an eine juristische Bekenntnissgebundenheit der Theologen geglaubt werden könne, versteht sich von selbst. Der Austrag der

Sache bleibe denen, welche Beruf und Befähigung dazu besitzen.

Geringere Zurückhaltung ist gegenüber dem anderen Massstabe der Kirchlichkeit evangelischer Theologie auferlegt. Hier ist das Gemeindeglied, hier ebenso die Wissenschaft als solche interessiert. Auf der Linie der Erwägungen hierüber liegt auch der Punkt, an welchem die Rechtsfrage wieder einzusetzen und abzuschliessen hat.

Der Schluss ist ungemein populär: da der Lehrer der Theologie den Geistlichen auf das Kirchenamt vorzubereiten habe, so müsse auch er in eben dieser Funktion die Kirchenlehre mit derjenigen Bekenntnissgebundenheit handhaben, wie sie durch den Begriff des Kirchenamts für den Geistlichen selbst gegeben ist. Unkirchlich also sei eine Theologie, welche sich ungebunden hierin dem Zuge der wissenschaftlichen Freiheit überlasse. Denn sie gefährde die Gemeinde. Der Schluss ist verkehrt. Und wenn er richtig wäre, das Recht könnte nicht helfen.

Der Schluss ist verkehrt, weil er ein Dreifaches verkennt: das Wesen des akademischen Lehrberufs, den Wert theologischer Bildung für das geistliche Amt, das Verhältniss von Glaube und Wissenschaft. Wissenschaftspflege und Unterrichtserteilung sind nicht getrennte Funktionen. Der Unterricht selbst ist Unterricht der Wissenschaft. Beides nicht neben-, sondern ineinander. Beides im Geiste einer Wahrheit. Die Zumutung eines Doppelgebrauchs der Freiheit als Gelehrter und als Lehrer wäre Auflösung der Einheit der sittlichen Persönlichkeit. Wäre die Theologie gebunden an die Bekenntnisschranke der geistlichen Amtsführung, sie würde aufhören, Wissenschaft zu sein. Denn diese ist ihrem Wesen nach frei. Es kann keine der wissenschaftlichen Untersuchung

entzogenen Voraussetzungen der Theologie geben, ohne dass diese selbst ihr wissenschaftliches Wesen verlöre. Vor allem aber würde mit jener Beschränkung der theologische Unterricht nicht ferner diejenige wissenschaftliche Ausrüstung zu bieten vermögen, welche unerlässlich notwendig ist zur Führung des geistlichen Amts. So gewiss ein Unterricht seines Zieles, Begeisterung und Freudigkeit für's künftige Amt zu wecken, verfehlen müsste, wollte er die Kritik um der Kritik, den Zweifel um des Zweifels willen vorbringen, so gewiss würde er wert- und zwecklos sein, wollte er beides ängstlich unterdrücken. Unterricht ist nicht Gemeindedienst, sondern wissenschaftlicher Beruf. Den Zweifel wirksam bekämpfen kann nur, wer entschlossen und aufrichtig ihn in sich selber durchgekämpft. Nur wer mit Strömungen und Unterströmungen wohl vertraut ist, kann selbst im Strom den festen Fuss fassen, der nötig ist, dem Sinkenden den rettenden Arm zu bieten. Wahrhaft kirchlich ist diejenige Theologie, welche zu solchem Dienst in der Gemeinde wehrfähig macht. Leisten kann diesen Dienst nur eine Theologie der Freiheit. Ist man aber rasch bei der Hand mit dem Vorwurf, dieser und jener Jüngling habe durch die kritische Richtung der Theologie Schiffbruch gelitten an seinem Glauben, dann hat man das Verhältniss von Wissenschaft und Glauben im Grundsatz verkannt. Glaube ist nicht die Frucht der Wissenschaft. Ihre Ergebnisse verhalten sich zu der auf der persönlichen Erfahrung beruhenden Glaubensgewissheit weder begründend noch auflösend. Wer da vorgiebt, durch die theologische Wissenschaft um den Glauben gebracht worden zu sein, prüfe sich doch ernst, ob nicht vielmehr umgekehrt in dem mangelnden Besitz des Glaubens eine der Grundvoraussetzungen ihm gefehlt habe, welche zur theologischen Arbeit mit heranzubringen war. Der Glaube ist eine Ausstattung zur Theologie, nicht die

Theologie das Mittel zur Erweckung des Glaubens. Die evangelische Kirche ist nicht die Gemeinschaft der Theologen, sondern die Gemeinschaft der Gläubigen. Zu ihr gehören Kinder und Arme im Geist, welche von theologischer Wissenschaft nichts ahnen. Glaube und Wissenschaft verhalten sich „disparat“, ungleichartig und unmessbar.

Von der Lehrfreiheit droht der Gemeinde keine Gefahr. Würde sie drohen, so könnten organisatorische Rechtsbehelfe sie nicht überwältigen. Dass an und für sich Synoden nach geschichtlich berechtigter und prinzipiell gesunder Oekonomie in Verteilung der kirchlichen Funktionen, vollends Synoden in der Formierung von kirchlichen Parteien nicht die berufenen Organe zur Mitwirkung bei Besetzung theologischer Lehrstühle sein können, dass insbesondere dann der dauernde Erfolg nicht Parität, sondern Imparität der verschiedenen theologischen Richtungen sein würde, steht mir unerschütterlich fest. Aber ich gebe hier die Fragen preis. Man verstärke die Einsicht und Gewissenhaftigkeit des Kirchenregiments durch ganze Synoden. Man entsende bekenntnissfeste Geistliche in die akademischen Aemter mit der stillschweigenden Erwartung oder mit dem bündigsten Befehl: in Wissenschaft und Lehre bis hieher und nicht weiter! Was wird gewonnen sein? Nichts, solange nicht die römische Lehre mitübernommen sein wird: Glaubenssatz ist Rechtsgebot. Das ist wirksamer Schutz, solange die Eisenklammer hält, welche Strafe und Zwang um das Gewissen legen. Aber die Reformation hat sie für ihr Geltungsgebiet gesprengt. Das evangelische Gewissen erträgt kein imperatives Mandat. Im Gewissen will Gott allein sein. Kein Aufrichtiger kann ans Ende der Entwicklung sehen. Das konnte auch Luther nicht, als er weit entfernt war von dem Bruch mit der päpstlichen Kirche, als er in der Klosterzelle rang, als seine Hammerschläge an die Schloss-

kirche zu Wittenberg den anbrechenden Morgen der Gewissensfreiheit verkündigten. Seitdem haben die besten und grössten unserer Theologen eine Entwicklung durchlaufen, deren Ende sie oft weit hinaushob über Anfang und Ausgangspunkt. Der religiös-wissenschaftlichen Bewegung wohnt eine Kraft inne, der keine rechtliche Schranke Stand zu halten vermag. Die Versetzung des Abtrünnigen in den *ordo philosophorum* wird die Kraft nicht hemmen. War er ein falscher Prophet, wird ohnehin seine Lehre untergehen, er trage den Talar in dieser oder jener Farbe. Hat er ein Körnlein evangelischer Wahrheit beigebracht, so wird es weiterkeimen. Der Unterschied wird nur der sein, dass im einen Fall die neue Lehre als Angriff auf die Theologie aus fremdem Lager sich zur Geltung bringen wird, während im andern der Streit als häusliche Angelegenheit der Theologie zum Austrag kommt. In der Sache selbst ist nichts geändert. Ideen, geistige Mächte lassen sich nicht bannen durch einen Wechsel der Dekoration. Sie bekämpfen einander, vernichten einander, greifen sich wieder auf, berichtigen sich, vervollkommen sich und halten zuletzt fest, was sie an Reingehalt in sich tragen. Es ist wie in der Hunnenschlacht. Die Geister der Gefallenen kämpfen weiter. Rechtliche Stützen zerbrechen unter der Wucht dieses Kampfes im Reiche des Geistes. Das Empfinden des Innersten bei dem immer erneuerten Rufe nach Recht gegen die Lehrfreiheit kann ich vollkommen nur wiedergeben durch eine Anleihe aus Luther's Brief,¹⁴⁾ den er 1530 von Koburg an den Kanzler Brück nach Augsburg gerichtet hat: „Da ich zum Fenster hinaussah, sah ich die Sterne am Himmel und das ganze schöne Gewölbe Gottes und sah doch nirgend keine Pfeiler, darauf der Meister solch Gewölbe gesetzt hatte; noch fiel der Himmel nicht ein und stehet auch solch Gewölbe noch fest. Nu sind etliche, die suchen solche Pfeiler und wollten sie gerne greifen und fühlen. Weil sie denn das

nicht vermögen, zappeln und zittern sie, als werde der Himmel gewisslich einfallen aus keiner andern Ursache, denn dass sie die Pfeiler nicht greifen noch sehen. Wenn sie dieselbigen greifen könnten, so stände der Himmel fest.“

Und dennoch hilft das Recht. Nur an anderer Stelle. Es weicht zurück, wo es den Bekenntnissinhalt formieren oder zwangsweise durchsetzen soll. Es leiht seine volle Kraft zur Sicherung des Bekenntnisstandes. Die Rechtsgeltung der Symbole wird von dem Anspruch auf Freiheit der Wissenschaft und Lehre überhaupt nicht berührt. Jene beruht allein auf Akten der Kirchengesetzgebung oder gewohnheitsrechtlicher Rezeption. So wird auch jede Veränderung in der kirchlichen Geltung der Bekenntnisse sich durch mittelbare oder unmittelbare rechtsschöpferische Thätigkeit des kirchlichen Gemeingeistes vollziehen.¹⁵⁾ In jedem Fall behält die Kirche selbst die Verfügungsgewalt über den Bekenntnisstand. Die Theologie ist nicht Gesetzgeber. Die theologische Wissenschaft ist nur mitberufen, eine Vertiefung und Erneuerung des Schriftverständnisses vorzubereiten, nicht aber, ein erneuertes und vertieftes Schriftverständniss als Symbol zu legalisieren. Hierin bietet das Recht auch der evangelischen Kirche eine Garantie, stark genug, die Quellen der Beunruhigung zu schliessen. Denn die Kautelen evangelischer Lehrgesetzgebung schliessen es aus, dass einer unreifen, einer im Fluss begriffenen theologischen Lehrmeinung einseitig zum Siege verholfen und durch Aufnahme in das Bekenntniss gemeinverbindlicher Ausdruck gegeben werde. Ihre Wirksamkeit setzt vor allem ein vom Gesamtglaubensbewusstsein der Kirche freiwillig aufgenommenes Schriftverständniss voraus. Dieses Glaubensbewusstsein kann kein landeskirchlich abgeschlossenes sein. Wohl gibt es keine einheitliche evangelische Rechtskirche. Im Gebiete des Rechts sind die Landes-

kirchen ihre eigenen Wege gegangen. Aber die Entwicklung des Schriftverständnisses und der Besitz der reinen Lehre fallen nicht mit den Landesgrenzen zusammen. Eine Landeskirche würde durch einseitigen und darum voreiligen Gebrauch ihrer Lehrgesetzgebung den Zusammenhang mit der Geisteseinheit der Reformation verleugnen und verlieren. In dem Bedürfniss dieser Einheit liegt der denkbar stärkste Schutz des Bekenntnisstandes. Die Kirche bleibt Herrin in ihrem Hause, wie die Theologie es in dem ihrigen bleiben soll. Wann freilich der Zeitpunkt kommen wird, ein unter Vermittelung der theologischen Wissenschaft abgeschlossen gewonnenes erneuertes Schriftverständniss durch einheitliche Akte landeskirchlicher Lehrgesetzgebung zu neuen Bekenntnissen auszugestalten, ist nicht zu prophezeihen. Alles menschliche Drängen müsste des Ziels verfehlen. Ich bin durchdrungen davon, dass unserer Zeit die bekenntnisbildende Kraft nicht innewohnt. Bekenntnisse werden nicht gemacht. Sie entstehen. Freilich hat menschliche Berechnung und Kunst ihren Teil daran. Aber deren Arbeit kann nur fliessen aus der Tiefe eines von wahrer religiöser Begeisterung ergriffenen Volks. Ist dies das Merkmal bekenntnisbildender Zeit, dann ist sie die unsrige nicht. Kommen wird sie unausbleiblich und gewiss. Dann werden auch diejenigen im Rechte geblieben sein, welche mit aller Kraft evangelischer Ueberzeugung dagegen gekämpft haben, dass der notwendig voraufgegangenen Geistesarbeit der Theologie rechtliche Schranken errichtet wurden, und welche bei allen Unvollkommenheiten und Irrtümern des ringenden Menschengestes von dem Glauben an den Dauerbestand der Wahrheit auch ohne greifbare Stützen und Pfeiler nicht gewichen sind.

Das Problem klingt aus in die Stimmung des Vertrauens auf die Zukunft. Ich lasse es getrost ausklingen in unerschütter-

liches Vertrauen zu unserem gefeierten König und den Räten Seiner Krone. Nichts wird geschehen, was das Erbe unserer Freiheit schmälern könnte. Doppelt mächtig quellen heute Liebe und Vertrauen. War's doch, als ob die Feierglocken dieses Tages schon die Gedächtnisszeit an unseren heimgegangenen Kaiser, der in ernster Freude das deutsche Volk entgegenharrt, mit eingeläutet hätten. Eine kommende Zeit wirft ihren verklärenden Zauber auf die Stunde der Gegenwart. Kaiser Wilhelm's Erbe und Enkel ist unser Kaiser. Die Tage seines Gedächtnisses werden das Band der Liebe und des Vertrauens zwischen Kaiser und Volk von neuem binden, es von neuem heben auf die heilige Höhe der Begeisterung aus jener grossen Zeit des Kampfes und des Siegs. Unter keinem schöneren Zeichen könnte der Beginn des neuen Lebensjahres unseres Kaisers stehen. Möge es Ihm reiche Früchte bringen der vertrauenden Liebe eines dankbaren glücklichen Volkes! Gottes Gnade walte über Seinem Haupte, Seinem Haus und Seinem Königlichen Amt!

Anmerkungen.

- 1) [S. 4.] Droysen, Geschichte der preussischen Politik, Teil 3, Abt. 2 (2. Aufl. 1871) S. 117.
- 2) [S. 9.] H. Schell, Akademische Festrede, Würzburg, 1896, citiert nach dem Abdruck im Fränkischen Volksblatt, Jg. 1896, Nr. 250, 251.
- 3) [S. 10.] v. Schulte, Katholisches Kirchenrecht, 2. Teil, 1856, S. 578¹. Vgl. Syll. Err. Satz LXXIX, Archiv f. kath. K. R., N. F. Bd. 13, S. 309 ff., Zeitschrift f. K. R., Jg. 5, S. 329 ff.
- 4) [S. 11.] Ueber das Verhältnis des Staats und der katholisch-theologischen Fakultäten überhaupt s. Hinschius, Kirchenrecht, Bd. IV, S. 671 ff.
- 5) [S. 12.] Kahl, Die Verschiedenheit katholischer und evangelischer Anschauung über das Verhältniss von Staat und Kirche, 1886, S. 8 ff., derselbe, Lehrsystem des Kirchenrechts und der Kirchenpolitik I, 1894, S. 77 ff.
- 6) [S. 14.] J. Merkel, Das protestantische Kirchenrecht des 18. Jahrhunderts. Zeitschrift für lutherische Theologie (Rudelbach u. Guericke), Bd. XXI. (1860), S. 25 ff.
- 7) [S. 16.] S. die Litteraturnachweise bei Richter-Kahl, Kirchenrecht (8. Aufl.) S. 948 f. Anm. 9; dazu die Aufsätze über Lehrverpflichtung und Lehrfreiheit von K. Köhler u. G. Kawerau in Zeitschrift für praktische Theologie (Baumgarten etc.) Jg. XV (1893) S. 53 ff. und XVII (1895) S. 240 ff.
- 8) [S. 17.] Stahl, die Kirchenverfassung nach Lehre und Recht der Protestanten (2. Ausg. 1862), S. 85.
- 9) [S. 17.] Vgl. dazu Kawerau a. a. O., S. 247 f.
- 10) [S. 17.] Apol. Conf. Art. VI. De Conf. et Satisfact., Müller, die symb. Bücher etc. (5. Ausg. 1882), S. 185, s. v. „Quare impium esset“ etc. Artic. Smalc. Tract. de Pot. et Prim. Papae, 74. s. v. „Constat jurisdictionem illam“ etc., das. S. 342.
- 11) [S. 19.] Paulsen, Geschichte des gelehrten Unterrichts etc., Bd. I (2. Aufl. 1895) S. 209 ff.
- 12) [S. 20.] Vgl. dazu die Mitteilung des Evangelischen Ober-Kirchenrats v. 4. No-

vember 1891, betr. die Mitwirkung bei Besetzung der theologischen Professuren, in den Verhandlungen der 3. ordentlichen Generalsynode der evangelischen Landeskirche Preussens von 1891 (Berlin 1892) S. 1119 ff.

13. [S. 21.] S. z. B. einerseits M. v. Nathusius, Wissenschaft u. Kirche im Streit um die theologischen Fakultäten, Zeitfragen des christl. Volkslebens, Bd. XI, Heft 8, andererseits Gottschick, die evangelische Kirche u. die theologischen Fakultäten in d. ang. Zeitschr. f. prakt. Theologie, IX. Jg. (1887) S. 245 ff. Die umfangreiche neuere Streitliteratur anzuführen, ist hier nicht der Ort. Doch hebe ich aus den meiner Auffassung vielfach nicht entsprechenden Aeusserungen die Referate hervor, welche auf der sog. „landeskirchlichen Versammlung“ vom 8. Mai 1895 in Berlin erstattet worden sind, Chronik der Christlichen Welt, 1895, Nr. 20.
- 14) [S. 25.] De Wette, Briefe, Sendschreiben und Bedenken Luthers, (1825—28), Bd. IV S. 128.
- 15) [S. 26.] Vgl. zu den in diesem Zusammenhange auftretenden Fragen nach den Grenzen der evangelisch-kirchlichen Lehrgesetzgebung Richter-Dove, Kirchenrecht, (8. Aufl.), §. 170; O. Mejer, Kirchenrecht, S. 100; Bierling, Gesetzgebungsrecht evangelischer Landeskirchen im Gebiete der Kirchenlehre, 1869; v. Scheurl, die Rechtsgeltung der Symbole in „Sammlung kirchenrechtlicher Abhandlungen“, (1873) S. 149 ff.

REV15

ÚK PrF MU Brno



3129S03788